

An das
BMLFUW / Abteilung V/4

Stubenbastei 5
1010 W i e n

Wien, 2. Juli 2008

Sachbearbeitung: Dr. Sammer, Dr. Meyer

Stellungnahme zum Bundesklimaschutzgesetz
BMLFUW-UW.1.3.2/0410-V/4/2008

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird, Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird und Bundesgesetz, mit dem dem Bund und den Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden (Bundesklimaschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Grünen Parlamentsklubs gebe ich folgende Stellungnahme zum Bundesklimaschutzgesetz ab:

Bis jetzt hat die österreichische Klimaschutzpolitik versagt. Der österreichischen Kyoto-Verpflichtung, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um minus 13 Prozent bezogen auf das Basisjahr 1990 im Zeitraum 2008 – 2012 konnte aufgrund der mangelhaften Klimaschutzpolitik der letzten Jahre nicht nachgekommen werden. Im Jahr 2006 erreichten die Österreich zugerechneten Treibhausgasemissionen 91,1 Mio. t CO₂-Äquivalente. Österreich liegt damit 22,3 Mio. t CO₂-Äquivalente bzw. 32,4% vom Reduktionsziel entfernt.

Dr. Ruperta Lichtenecker

Abgeordnete zum Nationalrat

Umwelt- und Energiesprecherin der Grünen im Parlament

Telefon (01) 40110 – 6538 **Telefax** (01) 40110 – 6882 **Email:** ruperta.lichtenecker@gruene.at

Es besteht dringender Handlungsbedarf für eine langfristige österreichische Klimaschutzpolitik. Um den globalen Klimawandel zu stoppen, müssen laut UN-Weltklimarat die Treibhausgasemissionen der Industriestaaten um mindestens 30% bis 2020 gesenkt werden. Dazu bedarf es konkreter Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien.

Allgemein:

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht eine offizielle österreichische Treibhausgasbuchhaltung ohne verpflichtende konkrete Maßnahmen vor. Dies ist ein ganz essentielles Manko dieses Entwurfs. Durch Beschlussfassung dieses Gesetzesentwurfs würde keine einzige Tonne Treibhausgase eingespart werden, er beinhaltet keine konkrete Reduktionsmaßnahme des Bundes, die aufgrund der angestammten Kompetenzen und der vorgesehenen Bedarfskompetenz des Bundes zu erlassen wäre.

Das Gesetz möchte bloß die österreichische Reduktionslast mengenmäßig auf die Gebietskörperschaften Bund und Länder verteilen.

Konkrete mengenmäßige Verpflichtungen und Zuständigkeiten für die Erreichung von Reduktionszielen stellen eine hilfreiche Grundlage für eine aktive Klimaschutzpolitik dar. Es ist jedoch vollkommen unverständlich, warum dieser Schritt nicht bereits vor Jahren geschehen ist. Die seit 2002 bestehende Klimastrategie, die keinerlei konkrete Verpflichtungen und Zuständigkeiten bzw. eine Zuordnung von Reduktionszielen einzelner Stakeholder beinhaltet, war keine geeignete Basis, die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen voran zu treiben. Das vorrangige Motiv für dieses Klimaschutzgesetz zum jetzigen Zeitpunkt scheint die Abwälzung der Lastenaufteilung und der damit verbundenen Kosten bei der zu erwartenden Nichterreichung des österreichischen Kyoto-Ziels zu sein. Laut Klimaschutzbericht 2008 wurden von den Maßnahmen der Klimastrategie 2002 und 2007, deren Umsetzung bewertet werden konnte, bis Ende 2007 nur 82 (34 %) umgesetzt und 158 (66 %) teilweise bzw. nicht umgesetzt.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine detaillierte Zurechnung überhaupt aufgrund der vermischten Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften so einfach möglich ist. Daher sollte die Zuteilung der Emissionshöchstmengen gleich in einer Anlage zum Gesetz erfolgen.

Ad Vorblatt:

Die Darstellung im Vorblatt, dass das Klimaschutzgesetz keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich hat belegen, dass der Gesetzesentwurf noch zahnlos ist. Die Chancen in der Umsetzung heimischer Klimaschutzmaßnahmen liegen in der Schaffung von Arbeitsplätzen, heimischer Wertschöpfung und Energieversorgungssicherheit. Eine aktive Klimaschutzpolitik bedeutet auch die Übernahme von sozialer Verantwortung, Klimaschutzmaßnahmen sind ein wichtiger Schritt aus der Ölpreisfalle.

Ad Artikel 1 – Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird:

Die Ergänzung des Staatszieles Umweltschutz um den Klimaschutz ist eine rein symbolische Geste ohne konkrete rechtliche Auswirkungen. Das Staatsziel Umweltschutz ist in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig, auf den Grünen Textvorschlag im Österreich-Konvent (eingebracht von Konventsmitglied Lichtenberger im Ausschuss 8) wird verwiesen, siehe Endbericht zum Konvent auf www.konvent.gv.at.

Ad Artikel 2 – Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

Grundsätzlich bedürfte es arrondierter Kompetenzbereiche im Umwelt- und Energiebereich. Die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sind dermaßen zersplittert, dass die Aufgabe des Umweltschutzes und einer umweltorientierten Energiepolitik nicht optimal erfüllt werden können. Die Grünen haben dazu im Rahmen des Österreich-Konvents Vorschläge im Ausschuss 5 gemacht (siehe die Materialien zu Ausschuss 5, Arbeitsunterlagen von Konventsmitglied Petrovic auf www.konvent.gv.at).

Der Entwurf geht den pragmatischen Weg einer Bedarfskompetenz des Bundes zur Festlegung von Emissionshöchstmengen für Bund und Länder sowie zur Festlegung von Mindestanteilen erneuerbarer Energieträger, damit verbunden ist die Kompetenz einer entsprechenden Treibhausgasbuchhaltung und Festlegung der Lastentragung unter den Gebietskörperschaften Bund und Länder.

Im Mindesten sollte die vorgeschlagene Festlegung von „Mindestanteilen erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung“ EU-konform durch „Mindestanteile erneuerbarer Energieträger am gesamten Energieverbrauch“ ersetzt werden.

Ad Artikel 3 – Bundesgesetz, mit dem Bund und den Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden (Bundesklimaschutzgesetz):

Ad §1 Ziele:

Die Zieldefinitionen sind mit der genannten „Umlegung der völkerrechtlichen oder europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich Klimaschutz zu wenig weitreichend. Ziel des Gesetzes sollte die jährliche Reduktion der inländischen Treibhausgasemissionen sein, zudem fehlt ein Reduktionspfad mit Zwischenzielen (solche Zwischenziele sind auch ein Bestandteil im Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie „zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (KOM 208 30 endgültig) vom 23.1.2008).

Ad § 2 Maßnahmen:

Diese Bestimmung legt lediglich fest, welche Maßnahmen der Gebietskörperschaften in der Treibhausgasinventur angerechnet werden. Es sind eben die hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Zuständigkeiten maßgeblich, wobei dies bei den privatwirtschaftlichen Maßnahmen eine konkrete Beschaffungspolitik der Gebietskörperschaft sein kann oder auch privatwirtschaftliche Förderungen Privater.

Dem Bundesklimaschutzgesetz fehlen aber unter Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz nach vorgeschlagenem Artikel 11 Abs 10 Zif 2 konkrete legislative Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase, wie etwa ein umfassendes Energieeffizienzgebot im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, verpflichtende Energiekennzahlen für den Neubau von Gebäuden oder eine Zweckwidmung von Mehreinnahmen aus der MöSt und MwSt der Treibstoffe und Energieträger. Diese wären durch Artikel dieses Bundesklimaschutzgesetzes (Novellierung der entsprechenden Materienetze oder eigener Gesetze zur Ergänzung der Landesmaterien) zu setzen.

Ad § 3 Zuordnung und Aufteilung der einzuhaltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen:

Die Zuordnung der aktuellen Treibhausgasemissionen soll nach den hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Zuständigkeiten zur Regelung von Treibhausgas produzierenden Tätigkeiten respektive Bereichen erfolgen. Aufgrund der sehr vermischten Zuständigkeiten von Bund und Ländern ist aus Sicht der Grünen eine seriöse Zuordnung jedoch kaum möglich. Da liegt sozusagen ein großer Stolperstein für die Funktionsfähigkeit des Ansatzes. So sind für die Reduktion der Treibhausgase aus dem Verkehr – wie auch in der Anlage zum Gesetz angegeben – die Länder, das BMF, BMVIT und das BMWA zuständig. Die Liste ließe sich noch fortsetzen, denn auch der Umweltminister ist über das Immissionsschutzgesetz-Luft für die Beschränkung von Verkehrsemissionen zuständig. Wie werden nun die Reduktionseffekte einer Erhöhung der Mineralölsteuer gegenüber einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung nach der Straßenverkehrsordnung oder gegenüber dem Ausbau des kommunalen öffentlichen Verkehrsnetzes bewertet? Werden Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen nach dem IG-L durch den Landeshauptmann dem Bund oder dem Land angerechnet?

Die Zurechnung der Treibhausgase auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist daher ein großes Politikum. Die Erläuterungen gehen auch von dem Fall aus, dass es keinen Konsens über die Emissionshöchstmengenzuteilung gibt, dann würde es auch keine solche Verordnung geben. Die gesetzliche Aufteilungsautomatik gemäß § 3 Abs 3 gilt erst bei festgestellten Überschreitungen der österreichischen Emissionshöchstmenge und wird erst schlagend, wenn Österreich zum Ausgleich dafür Geld zahlen muss.

Aus Grüner Sicht sollten nicht nur die Emissionshöchstmengen festgelegt werden, sondern auch der Status quo an Emissionen als Ausgangsbasis und zur Berechnung der notwendigen Reduktionstonnen je Gebietskörperschaft festgelegt werden. Es ist zu wenig, hier bloß auf die Inventuren des UBA zu verweisen. Diese Festlegung sollte gemeinsam mit der Festlegung der Emissionshöchstmengen in einer Anlage zum Gesetz erfolgen, damit die Funktionstüchtigkeit und Praktikabilität dieses Ansatzes sich gleich bis zur Beschlussfassung des Gesetzes zu beweisen hat.

Bund und Länder haben die aufgeteilten Emissionshöchstmengen einzuhalten bzw. durch den Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten auszugleichen. Schon jetzt setzt die österreichische Klimaschutzpolitik verstärkt auf den Zukauf von ausländischen Emissionsreduktionseinheiten (JI/CDM) anstelle in heimische Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Mit dem vorgeschlagenen Ansatz wird sich dieser Trend weiter fortsetzen. Dabei bedeuten Klimaschutzmaßnahmen im Inland heimische Wertschöpfung. In welcher Form der mögliche Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten funktionieren wird, lässt der Gesetzesentwurf weitgehend offen.

Die Aufteilung der Bundesverantwortlichkeiten auf die Ministerien mag bei privatwirtschaftlichen Maßnahmen und Vollzugsmaßnahmen jedenfalls korrekt sein. Legistische Maßnahmen werden von den Ressorts zumeist vorbereitet, doch die Beschlussfassung obliegt dem Nationalrat (mit suspensivem Vetorecht des Bundesrates). Insofern entspricht zwar der Vorschlag einer Verfassungsrealität, dass ohne den Ressortverantwortlichen nichts geht. Auch ist damit klargestellt, aus welchem Budget die Lasten zu tragen wären. Es wäre aber doch wünschenswert, wenn Textierung und Erläuterung mehr der geschriebenen Verfassung gerecht werden.

Ad § 4 Fortschrittsbericht:

Wie schon oben unter § 3 ausgeführt, ist die Frage der mengenmäßigen Effekte von Maßnahmen auf die Treibhausgasemissionen sehr schwierig und stellen lediglich Prognosen dar, die eintreten können oder nicht. Es fehlen jegliche Erläuterungen, wie hier vorgegangen werden soll. Es genügt nicht, hier auf Regelwerke der Union zu verweisen, sondern es sind die Berechnungsmethoden konkret und nachvollziehbar darzustellen. Die statistischen Emissionskataster sollten durch alternative Emissionsabschätzungen aus atmosphärischen Messungen verifiziert werden. Die Erläuterungen sagen darüber nichts aus, allenfalls wäre ein entsprechender gesetzlicher Auftrag zu erteilen.

Da von dieser Buchhaltung aber die Lastenverteilung unter den Gebietskörperschaften abhängig ist, müsste der Prozess der Abbuchung auch transparent und überprüfbar konstruiert werden. Stellungnahmerechte der betroffenen Gebietskörperschaften und Ministerien wären vorzusehen. Die Treibhausgasbuchhaltung sollte grundsätzlich öffentlich geführt werden.

Die Inhalte des Fortschrittsberichts sind zu wenig detailliert vorgegeben, auch ist keine Vorlagefrist (nur „jährlich“) festgelegt und nicht klargestellt, für welche Zeitspanne jeweils zu berichten ist. Auch in Abs 2 sollte eine konkrete Frist vorgesehen werden (Datenübermittlung der Länder).

Ad Anlage

Die Anlage ist sowohl hinsichtlich der Unterteilung der Sektoren zu hinterfragen als auch hinsichtlich der ausgewiesenen Verantwortlichkeiten. Beispielhaft wird für die Sektorengliederung ersucht zu prüfen, inwiefern ein eigener Sektor Freizeitverkehr möglich ist. Zum einen hat der Freizeitverkehr einen großen Anteil (50 - 60% vom Gesamtverkehr, Tendenz steigend), zum anderen sind hier Einsparmaßnahmen (z.B. Verbot von div. Sportveranstaltungen wie Motocross, Autocrash etc.) auch leichter argumentierbar.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten ist auf das unter § 3 Gesagte zu verweisen. Maßnahmen nach dem IG-L vermindern auch CO₂. Insofern ist es unverständlich, warum das BMLFUW beim Sektor Verkehr nicht auch als Verantwortlicher genannt ist. In den Erläuterungen sollten grundsätzlich die Kompetenzen und Gesetze bzw. privatwirtschaftlichen Tätigkeiten angeführt werden, die jeweils für die Ausweisung der Verantwortlichen in der Anlage maßgeblich waren. Zur Aufteilung auf die Ministerien prinzipiell siehe auch Anmerkungen zu § 3.

Ergänzend zum Gesagten wird noch folgendes gefordert:

Allgemein:

- „Klimacheck“ für bestehende und neue Gesetze bzw. Fördermaßnahmen;
- Evaluierung der Emissionen: Nicht für alle Sektoren liegen gut validierte Energieverbrauchs-werte vor, auf Basis derer die Expost-Emissionen berechnet werden können. Speziell für den Raumwärme/Warmwasserbereich liegen bislang keine abgesicherten länder-spezifischen Verbrauchswerte vor, die für die Emissionsberechnung und nachfolgend für die Bemessung von Strafzahlungen herangezogen werden können. Das Klimaschutzgesetz sollte daher auch den Weg frei machen, die österreichische Energiestatistik durch eine Verbreiterung und Verdichtung von Erhebungen deutlich zu verbessern.
- Öffentliche Hand als Vorreiter: In diesem Bereich werden derzeit viele Chancen vertan, z.B. „Greening des Fuhrparks“ (Emissionen jedes Dienstwagens mit 120 g/km limitieren), das Beschaffungswesen auf ökologisch/soziale Verträglichkeit umzustellen.
- Die Gemeinden sind anzuhalten, verpflichtende Energie- und Emissionsbilanzen für die Bereiche Raumwärme, Warmwasser und Mobilität mindestens alle zwei Jahre ab 2010 zu erstellen und zu veröffentlichen.
- Die Volkszählung hat die notwendigen Erhebungsarbeiten für die Berechnung der Energieverbräuche und daraus resultierenden Emissionen maßgeblich zu unterstützen.

Energieplan für Österreich:

- Erarbeitung eines klima- und sozialverträglichen sowie wirtschaftskompatiblen „Energieplans für Österreich“ unter Einbindung von NGOs und ExpertInnen. Darin Festschreibung eines Energieszenarios für die Bereiche Strom, Wärme und Verkehr; aufgeschlüsselt nach Sektoren werden der zu erreichende Energiemix bis 2030 (inkl. zeitlicher Zwischenziele) sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele fixiert.
- Die zwei Säulen des Energieplans: Energiespar-/Effizienz-Offensive und Ausbau erneuerbarer Energien.
- Beschluss des Energieplans als Bundesgesetz und Festschreibung der Länder-relevanten Maßnahmen in Form einer 15a-Vereinbarung, um langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Steuerreform als Motor für den Klimaschutz

- Die Steuerreform muss eine aufkommensneutrale ökologisch-soziale Steuerreform werden.
- Steuern auf fossile Energieträger und Verkehr (CO₂-Steuer) werden dabei erhöht, während die Steuern auf Arbeit im selben Umfang gesenkt werden.
- Die Haushalte profitieren über die Ausbezahlung eines Ökobonus.
- Damit können 10% der österreichischen CO₂-Emissionen reduziert werden.
- Aufnahme mindestens eines/r ausgewiesenen/r Experten/in in Sachen ökologische Steuerreform in die Steuerreformkommission der Bundesregierung.

Strom: Verbrauch senken, 100% Erneuerbare bis 2020

- Erstellung und Gesetzesbeschluss über einen nationalen Energieeffizienzplan.
- Einrichtung eines Energiewendefonds, der u.a. eine flächendeckende Energiesparberatung in allen österreichischen Haushalten und Betrieben sicherstellt.
- Der Fonds soll jährlich mit 200 Mio. Euro dotiert werden und Unterstützungsmaßnahmen bei der Umstellung auf energiesparende Geräte und Technologien leisten.
- Beschluss eines neuen Ökostromgesetzes nach Vorbild des deutschen Gesetzes für Erneuerbare Energien.
- Erhöhung der Förderdauer für Ökostromanlagen auf 20 Jahre, faire, jährlich degressive Einspeisetarife, generelle Abnahmepflicht für Ökostrom, Energieeffizienzkriterien.

Wärme und Wohnen: Energieverbrauch senken, 100% Erneuerbare bis 2030

- Wohnrecht und Mietrecht klimagerecht überarbeiten.
- **Stopp aller Förderungen für Öl und Gas in der Wohnbauförderung.**
- **Solaranlagen-Pflicht im Neubau, überall dort wo keine Fernwärme verfügbar ist.**
- **Verpflichtende Niedrigst- und Passivhausstandards in der Wohnbauförderung im großvolumigen Wohnbau ab 2010, im gesamten Wohnbau ab 2012.**
- **Steigerung der Sanierungsraten im Altbau: raschest mögliche Erhöhung der Sanierungsrate von derzeit 1% auf mind. 3% für Ein- und Mehrfamilienhäuser.**
- Heizungs-Umstellung von 800.000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger (Holz / Pellets und Solaranlagen) bis 2020.

Verkehr: Öffis ausbauen, Kostenwahrheit im Straßenverkehr

- Kostenwahrheit im LKW-Verkehr: Anhebung und flächendeckende Ausweitung der LKW-Maut mit Einnahmenverwendung für den öffentlichen Verkehr.
- Ökologisierung der Verkehrssteuern, Reduktion des Tanktourismus: Anhebung der Diesel-Besteuerung auf das Niveau der Benzinbesteuerung, Schließen der Steuerlücke zwischen Österreich und den Nachbarstaaten (D,I).
- Attraktivierung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs: deutlicher Ausbau der Finanzierung zusätzlicher Angebote im Nah- und Regionalverkehr nach dem ÖPNRV-Gesetz auf mindestens 80 Mio. Euro pro Jahr sowie wirksame Ausgestaltung der Verkehrserregerabgabe.
- Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs: rasche, konsequente StVO-Novelle zugunsten des Radfahrens und Zufußgehens, wie im Masterplan Fahrrad und der Klimastrategie gefordert.
- Aufhebung der Biosprit-Zwangsbeimischung von 10 Prozent.
- Pflanzliche Treibstoffe müssen strenge CO₂-Reduktions-, ökologische und soziale Standards erfüllen.

- Pflanzentreibstoffe sollen auf nachhaltig produzierten heimischen Rohstoffen beruhen und hauptsächlich innerhalb der Landwirtschaft (z.B. zum Antrieb von Traktoren) eingesetzt werden.
- Durch Forschung und Entwicklung sind Produkte und Produktionslinien zu unterstützen, die eine nachhaltige Produktion von Biomasse unterstützen.
- Globale Ernährungssicherheit hat Vorrang: Die Förderungen für Agrartreibstoffe und Biospritanlagen sind einzustellen. Die Importe von Agrarrohstoffen müssen reduziert werden. Innerhalb der EU ist ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen Pflanzenproduktion und Tierhaltung herzustellen.

Klimafreundliche Raumordnung:

- Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer sollen für die Ausweisung von Bauland durch die Gemeinden strenge Richtlinien enthalten, um der Zersiedelung, der Schaffung von nicht an ÖV-Strukturen angebundene neuen Siedlungsflächen Einhalt zu gebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ruperta Lichtenecker